



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/199-PMVD/2022

12. Dezember 2022

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Schatz, Genossinnen und Genossen haben am 12. Oktober 2022 unter der Nr. 12674/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Umgang mit einem Fall von NS-Wiederbetätigung im österreichischen Bundesheer“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1, 2, 5, 5b, 6 und 6b:

Der in Rede stehende Vorfall wurde am Vormittag des 12. November 2021 dem Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) im Zuge einer polizeilichen Einvernahme des Unteroffiziers bekannt. Das strafrechtliche Verfahren wurde im Juli 2022 und das darauf folgende Disziplinarverfahren am 15. September 2022 rechtskräftig abgeschlossen. Nach diesem Disziplinarerkenntnis wurden fünf Stück Knallkörper 78 am Wohnsitz und 48 Stück Knallpatronen (5,56 mm) im Schreibtisch der dienstlichen Kanzlei sichergestellt. Mit diesem Verhalten hat der Bedienstete gegen rechtliche Vorschriften verstoßen und somit Pflichtverletzungen begangen.

Zu 4:

Meiner in diesem Zusammenhang getroffenen Ausführungen in Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr.11206/J (Nr. 10983/AB – zu Frage 7) ist nichts hinzuzufügen.

Zu 5a, 6a und 7a:

Aufzeichnungen werden von jener Dienststelle bzw. Einheit (Kompanie) geführt, welcher der Bedienstete bzw. Soldat angehört. Diese werden mittels Munitionsverrechnungsbeleg und Munitionsverrechnungsschein belegt. Die Ausgabe bzw. allfällige Rückgabe erfolgt mittels Munitionsausgabeliste. Ausgabe und/oder Rückgabe von Waffen werden mit Ausrüstungsblatt aufgezeichnet.

Zu 7:

Der Dienstvorgesetzte hat, wie in solchen Fällen üblich, eine vorläufige Dienstenthebung (Suspendierung) ausgesprochen und die Dienstwaffen des Bediensteten in die Waffenkammer verbringen lassen.

Zu 7b:

Entfällt.

Zu 8:

Im Zusammenhang mit dem Verbotsgesetz 1947 ist im Jahr 2022 bisher ein Disziplinarverfahren anhängig.

Zu 9 und 9a:

Da diese Fragen nicht den Vollziehungsbereich des BMLV berühren, ist eine Beantwortung nicht möglich.

Mag. Klaudia Tanner

